



Annäherung an ein schwieriges Thema und Spurensuche: Ist die „Seele“ eines Demenzpatienten frei von kognitiven Defiziten und wo ist der Aufenthaltsort der „Seele“?

Wenn es darum geht, sich in der allgemeinen Sterbehilfe-Debatte zu positionieren und hier insbesondere den Stellenwert einer vorliegenden Patientenverfügung zu erhellen, kommen wir wohl nicht umhin, auch Grenzbereiche zu diskutieren. Trotz aller Säkularisierung zum Trotz sehen wir uns daher auch mit den Vorstellungen der Kirchen über den Tod im Allgemeinen und dem individuellen Sterben im Besonderen konfrontiert. Wie aber wollen wir uns in einem Wertediskurs auf gleicher Augenhöhe befinden, wenn und soweit die Kirchen für sich reklamieren, die „Wahrheit“ zu verkünden? Die Folgen für das Sterben sind dramatischer, als allgemein hin angenommen: Nicht mein Wille geschehe, sondern der Wille einer transzendenten Macht, die allerdings in der Gegenwart bis dato noch nicht Erscheinung getreten ist und es steht zu vermuten an, dass dies wohl auch nicht der Fall sein wird.

Der Tod und noch mehr der christliche Sterbevorgang nötigt dem Sterbebereiten in allerletzter Konsequenz eine Schmerztoleranzgrenze zu, die wohl über derjenigen liegt, die die palliative Schmerztherapie eigentlich zu leisten imstande ist. Das christliche Sterben wird nicht selten als „heroischer Akt“ gewertet, zumal in den Fällen, wenn und soweit der Christ seinem Herrn und Schöpfer gegenüber treten muss (oder darf?) und er diese Stunde seiner „Erlösung“ ganz bewusst wahrnehmen kann. Da scheint eine terminale Sedierung nicht willkommen zu sein, soll doch der gläubige Christ frei von kognitiven Beeinträchtigungen sich dieses Vorganges bewusst sein. Insofern muss er freilich „seine“ Schmerzgrenze deutlich heraufsetzen, zumal sein Wille beim Hinübergleiten in die transzendente Welt jedenfalls insoweit unbeachtlich ist, als dass er diesen Zeitpunkt nicht willentlich, geschweige denn durch die eigene Hand oder durch die Hand eines Anderen selbst bestimmen kann und vor allem nicht darf. Immerhin scheint es wohlthuend zu wissen, dass der „Sünder“ ein kirchliches Begräbnis erfährt – ein kleiner Fortschritt im wertkonservativen Denken etwa der katholischen Kirche, der aber selbstverständlich nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass die Selbsttötung vom christlichen Ethos her betrachtet nicht erlaubt ist.

Wo sollen wir unsere Spurensuche nach dem Aufenthaltsort der Seele beim Sterben und nach dem Tod beginnen?

Das Recht leistet hierzu eine mehr oder minder klare Orientierung. Die Frage, wann der Tod eingetreten ist, wirft zunächst keine nennenswerten Probleme auf: das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Frage als nicht regelungsbedürftig angesehen, da der Tod naturwissenschaftlich feststeht! Aber auch hier sind die Grenzen durch die moderne Medizin ins Wanken geraten, so dass es nunmehr zunächst als gesichert erscheint, dass das Ganzhirntod-Kriterium den Zeitpunkt des Todes bestimmt und knüpfen wir bei unserer Spurensuche an die Visionen mancher Quantenphysiker an, dann darf uns dies frohlocken: Die Seele ist ein weiteres „Grundelement“ und sie existiert auch nach dem Tode weiter!

Mit dieser Vision scheinen „die alten Fragen“ geklärt zu sein und wiederum folgt hieraus eine überaus angenehme Konsequenz: es bestehen keine diametral entgegengesetzte Positionen zwischen Religion und Naturwissenschaft.

Die „Seele“ – und ich nehme diesen Befund durchaus ernst – besteht also einstweilen fort und geht nicht mit dem biologischen Tod unter. Was aber folgt hieraus für die Seele eines Demenzpatienten? Ist diese „frei“ von kognitiven Defiziten?

Legen wir bei der Beantwortung dieser Fragen die Ergebnisse der aktuellen Demenzforschung zugrunde, kann wohl kein ernsthafter Zweifel daran begründet werden, dass die „Seele“ des Demenzkranken im wahrsten Sinne des Wortes „frei“ ist – insbesondere frei von kognitiven Defiziten – muss doch im Wesentlichen davon ausgegangen werden, dass die Hauptursache der Demenzerkrankung biologischer – sprich hirnologischer – Natur ist und daher nicht mit der „Seele“ gleichgesetzt werden kann.

Wenn dem so ist, fragt sich, warum wir einer Patientenverfügung eines späteren Demenzpatienten, die er in „gesunden Tagen“ verfasst hat, nicht die gehörige Aufmerksamkeit schenken, die ihr an sich zukommen müsste? Hat der Palliativmediziner Christoph Student Recht mit seinen folgenden Annahmen?

Ich darf hier zitieren:

„Noch schwieriger als in den bisher skizzierten Situationen wird die Sache dann, wenn wir Vorausverfügungen mittels Patientenverfügung für den Fall einer schweren, lange Zeit fortbestehenden Veränderung unseres Bewusstseins treffen wollen, insbesondere bei einer Demenz oder einem Wachkoma. Viele Juristen würden dann am liebsten von einem Willenskontinuum ausgehen: Also der Annahme, dass das, was vor dem Koma galt auch noch im Koma gilt, dass das, was vor der Demenz galt auch nach ihrem Ausbruch gilt. Ist dies aber nicht aus psychologischer und anthropologischer Sicht naiv? Gewiss ist, dass einige meiner Persönlichkeitsmerkmale auch das Eintauchen in Koma oder Demenz überdauern werden. Wir sind in dieser Seinsform weder weniger noch mehr; wir sind schlicht anders. Ebenso sicher aber ist auch, dass ein wesentlicher Teil meiner Person gewissermaßen neu „erfunden“ wird, sich neu konstellieren wird. Im Koma und in der Demenz bin ich per definitionem ein Anderer: Ich habe Fähigkeiten und Möglichkeiten verloren – aber ich habe auch andere neu hinzugewonnen. Kann ich heute für diesen Anderen wirklich Verfügungen treffen, in der Hoffnung diesem Anderen morgen damit etwas Gutes zu tun? Hierin liegt eine entscheidende Relativierung aller Aussagen einer Patientenverfügung.“

(Student, in „Was nützen vorsorgliche Verfügung für das Lebensende“, 2006. Auf der Homepage von Student findet sich hier ein Download unter dem folgenden >>> [Link](#) <<< pdf.)

Nun – die Aussagen bedürfen also einer kritischen Reflektion, die durch den Autor Christoph Student selbst zu leisten ist: Die „Seele“ – man mag dieser einer Definition zuführen – scheint also nach dem Tod fortzubestehen und insofern ist ein Kontinuum gewahrt. Die „Seele“ selbst ist nicht der Gefahr einer Demenzerkrankung ausgesetzt, weil die Demenz mit ihren verschiedenen Formen zuvörderst auf organische Ursachen zurückgeführt werden muss. Die „Seele“ hingegen, die nunmehr in die schöne transzendente Welt hinübergleitet, ist von der Schwachheit des Fleisches – also des gesamten Organismus einschließlich des Gehirns - nicht geplagt

und daher „frei“ – sozusagen permanent im Zustand der „Freiheit von Leid“. Nur in Parenthese sei hier einstweilen angemerkt, dass dies natürlich auch Konsequenzen für „Leidkonzeptionen und ihrer Verklärung“ zeitigen muss.

Wer oder was wird sich also neu konstellieren, da zumindest aus theologischer Perspektive die „Seele“ von Anbeginn an nicht untergehen resp. erkranken wird und demzufolge die Patientenverfügung auch einen Teil des „Willens“ der unvergänglichen Seele repräsentiert. Ist es da nicht konsequent, von einem Kontinuum der Verfasstheit der „Seele“ auszugehen, die gleichsam das Willenskontinuum mit einschließt, ja sogar bedingt?

Bin ich wirklich im Koma und in der Demenz per definitionem ein Anderer, wie Christoph Student zu bedenken gibt oder ist diese Erkenntnis vielmehr dem Umstand geschuldet, dass hier phantasievoll und vielleicht aus anthropologischer Sicht naiv lediglich einer Instrumentalisierung des künftigen Demenzpatienten das Wort geredet wird, in dem dieser im Zweifel davon Abstand nehmen sollte, überhaupt eine Patientenverfügung zu verfassen?

Um sich hier der Worte des Naturwissenschaftlers Joachim Bublath zu bedienen, die er häufig in seinen überaus instruktiven Wissenschaftssendungen benutzt hat: „Das ist eine spannende Frage“ und in der Tat bedarf das Thema insgesamt einer Aufarbeitung, die demnächst in einer kleinen Beitragsreihe zu leisten ist.

Dies gilt insbesondere auch aus dem Blickwinkel der Theologie, da hinter der „Seele“ sich hypothetisch ein Stückweit mehr verbirgt, als wir vielleicht zu vermuten wagen und dies ggf. nicht ohne Folgen für eine verfassungsrechtliche Bewertung im säkularen Verfassungsstaat bleiben wird, wie wir ganz aktuell an dem Verhalten mancher Politiker ablesen können, die aus Respekt vor den Kirchen ihren parlamentarischen „Dienst verweigern“, wenn es darum geht, endlich das geplante Patientenverfügungsgesetz auf den Weg zu bringen.

Nehmen wir an, es ist die „unvergängliche Seele“, der im Moment des „Todes“ die „liebende Hand Gottes“ entgegengestreckt wird; warum darf dann diese „Seele“ mit dem ihr von Anfang an bestimmten „Programm“ nicht in einer Patientenverfügung gleichsam „testamentarisch“ verfügen, zu ihrem „Schöpfer“ hinübergleiten zu dürfen, um deretwillen die Seele überhaupt existiert? Das „Fleisch“ ist und bleibt schwach und kann natürlich auch „vergehen“, während demgegenüber die „Seele“ sich „bester Gesundheit“ erfreut und (hoffentlich) das ihr vorgebestimmte Ziel in der transzendenten Welt erreicht. Könnte es da nicht auch Sinn machen, in dem ärztlich begleiteten Suizid einen Akt der Humanität zu erblicken, der die „Seele“ aus dem mit Krankheit gepeinigten Leib „befreit“ und ihres Weges ziehen lässt oder zumindest dem Patienten die Möglichkeit eröffnet wird, überhaupt Abstand von irgendwelcher Schmerzerfahrung zu nehmen? Wie mag sich die nicht von kognitiven Defiziten eingetrübte „Seele“ fühlen, nicht zum „Herrn“ hinübergleiten zu dürfen, obgleich doch der Körper ihr den bisherigen Dienst verweigert und im Zweifel nur noch medikamentös am „organischen Leben“ erhalten werden kann, während demgegenüber ggf. das „Bewusstsein“ künstlich durch eine Schmerzmitteltherapie eher verhalten und maßvoll sediert wird, um das ihr angedachte höhere Ziel nicht zu verfehlen?

Nimmt vielleicht die „Seele“ Schaden durch die Fremdbestimmung Dritter, die ihr das notwendige Kontinuum „ihres Willens“ (theologisch gewendet: ihrer eigentlichen Zweckbestimmung) versagen?

Zugegeben: Spannende Fragen, die jedenfalls eines offenbaren: Jeder muss für sich selbst die ethischen und moralischen Entscheidungsgrundlagen finden, damit er für sich aus eigener Perspektive beurteilen kann, wie er seinen genehmen und vielleicht auch „guten Tod“ sterben

kann. Vielleicht ein Fingerzeig darauf, dass wir alle in dem Diskurs uns etwas bescheiden sollten, wenn es darum geht, andere von unseren Positionen überzeugen zu wollen. Sofern wir allerdings in der Öffentlichkeit Stellung beziehen, muss das kritische Nachfragen erlaubt sein und Herr Christoph Student bleibt nach seiner Veröffentlichung in der Verantwortung, uns weiter an seiner These teilhaben zu lassen, die jedenfalls nicht ohne weiteres plausibel erscheint.

Sollten wir tatsächlich per definitionem ein „Anderer“ oder eine „Andere“ bei fortschreitender Demenzerkrankung werden, ergeben sich über die zivilrechtliche Betrachtung hinaus weitere gravierende Rechtsprobleme – nicht zuletzt mit Blick auf das Strafrecht.

Lutz Barth (29.09.08)

© IQB 2008

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

I
Q
B

© 2008